

VI.

Land Krain Ortsgemeinde } Haus-Nr. 60
Bezirk Post Laibach Ortschaft } Messing Zahl der Wohnparteien _____

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen begriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Kauf- und Tauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Namen u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang	Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend		Anmerkung
					Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.			Zeitweilig anwesend	Dauernd anwesend	Zeitweilig abwesend	Dauernd abwesend	
<p>Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sohn- u. in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Dienstknechte oder andere Personen, einschliesslich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gefellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur bei Mietpartei wie deren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeher, Stubengenossen u. dgl.</p>	<p>Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ersichtlich zu machen. männlich weiblich</p>	<p>Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht-unirt, Armenisch-nicht-unirt, Evangelisch Augsburg. Confession (Lutheraner), Evangelisch reformirter Confession (Reformirt), Anglicanisch, Pentecost, Unitarisch, Israelitisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.</p>	<p>Hier ist einzusehen, ob die Person ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.</p>	<p>Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in dessen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbeschlusses u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenfürher, Armen-Freundner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 13 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengeetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 13 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.</p>	<p>Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirtschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, oder sie Meister, Gefelle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, oder sie Wirth, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.</p>	<p>Land Bezirk Ortschaft</p>	<p>Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zahlungsortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatsberechtigt) ist. Einheimisch Fremd</p>	<p>Die Art oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen. Dauernd anwesend Zeitweilig anwesend Dauernd abwesend Zeitweilig abwesend</p>	<p>Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch inwendigspflichtigen Urlaubern, zu den Reserv- und Landwehr-Männern, zu den mit Weibschaff des Militär-Charakters quirtierten, zu den im Aufstande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militärs-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterpartien, zu den Partentals- oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.</p>				
1 Johann Masi	1	1834	luth.	verheiratet	Landw. u. Gärtnerei	Landwirth	Landw. u. Gärtnerei	Landw. u. Gärtnerei	1	1			z. h. u. u. u. u.
2 Johann Masi	1	1840	"	"	Gärtner	Gärtner	"	"	1	1			"
3 Johann Masi	1	1868	"	ledig	Pfarrer		Laibach		1	1			"
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
Summe	3	1					Summe		3	3			

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Rindvieh	
	Hengste		Stiere
	Stuten		Kühe
	Wallachen		Ochsen
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .
		Büffel	
		Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
		Ziegen	
		Vorstenvieh	
Manlthiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		
Esel			
		Bienenstöcke	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Laibach

am 3 Jänner 1870.

Dr. Vallentay